



Begründung:

Durch die Föderalismusreform, die eine Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern nach sich zog, wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert.

Die nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes entstandene unübersichtliche Rechtslage wurde durch die Ablösung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zum Bundesnaturschutzgesetz bereinigt. Das Bundesnaturschutzgesetz bildet dabei die materielle Basis des Naturschutzrechts, während das Landesgesetz die zur Ausführung des Bundesgesetzes notwendigen Bestimmungen enthält. Daneben wird das Ausführungsgesetz auf der Basis des bisherigen Brandenburgischen Naturschutzgesetzes das Bundesnaturschutzgesetz dort weiter ergänzen, wo dieses sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile des Naturschutzrechts bewusst nicht regelt, weil es dafür kein bundesseitiges Regelungsbedürfnis gibt.

Durch die Landesregierung Brandenburg wurde am 21.01.2013 in Anpassung an die neue Rechtslage das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) beschlossen.

Aus diesem Grund muss die derzeit bestehende Baumschutzsatzung zur Entfaltung ihrer Rechtswirksamkeit den momentan geltenden Rechtsvorschriften angepasst werden.

Anke Kehn

Sachgebietsleiterin

Abgestimmt mit:

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Gerald Buth

Justiziar

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister